

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

10. Antrag der Fraktion DIE LINKE
Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am 24.11.2010
hier: Änderung der Benennung der Trägervertreter für den Kita-Ausschuss
Vorlage: A-008/2010

Beschluss:

Trägervertreter im Kita-Ausschuss können nur Gemeindebedienstete, Gemeindevertreter oder sachkundige Einwohner des Sozialausschusses sein, unabhängig von Partei- und/oder Fraktionszugehörigkeit.

Die Benennung erfolgt aus dem benannten Personenkreis interessierter Bewerber. Bei mehr als drei vorgeschlagenen Bewerbern entscheidet die Anzahl der auf den Bewerber entfallenen Stimmenmehrheit.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	5
Enthaltung:	1

Beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Wustermark

am: **24.11.2010**

Für die Richtigkeit des niedergeschriebenen Beschlusses:

Wustermark, den **26.11.2010**



Matthias Kranze
Der Stellvertretende Vorsitzende

F. BM Wustermark z.K.

el. 15.3.11

15.1.11

11.01.11



Der Landrat
des
Landkreises Havelland
als allgemeine untere Landesbehörde

Der Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Postanschrift: Der Landrat des Landkreises Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

Dezernat/Amt: I / Kommunalaufsicht, Rechnungs- und Gemeindeprüfung, Innenrevision			
Auskunft erteilt: Herr Marquardt			
E-Mail*** Lothar.Marquardt@havelland.de			
Telefonvermittlung 03385/551-0	Telefax 03385/551-1111	Durchwahl 551-1233	Zimmer 118

14641 Wustermark

PA: 12.01.11

Datum und Zeichen Ihres Schreiben
02.12.2010

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)
15.1.1.7.1.10-9

Datum
11.01.2011

Beschluss der Gemeindevertretung Wustermark vom 24.11.2010 zum Verfahren zur Besetzung der Kita-Ausschüsse in der Gemeinde Wustermark
Ihre Anfrage/Rechtsaufsichtsbeschwerde mit Schreiben vom 02.12.2010

Sehr geehrter

zu Ihrer o. g. Anfrage/Rechtsaufsichtsbeschwerde hatte ich Sie per E-Mail vom 07.12.2010 über mein Unterrichtungsverlangen an den Bürgermeister zu dem von Ihnen vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet. Nach Vorliegen der Unterrichtung und im Ergebnis der Prüfung der Sach- und Rechtslage kann ich Ihnen nachfolgendes mitteilen.

§ 7 des Kita-Gesetzes bestimmt, dass in jeder Kita ein Kita-Ausschuss gebildet werden soll, der zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind, und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern gewählt werden, besteht. Der Kita-Ausschuss ist insofern kein Ausschuss der Gemeindevertretung.

Sowohl § 40 Abs. 1 als auch § 41 Abs. 1 BbgKVerf regeln ihren Anwendungsbereich für die Fälle, in denen die Gemeindevertretung eine einzelne Person bzw. mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen hat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

Die Person (bzw. mehrere Personen) muss zu bestellen oder vorzuschlagen sein. Diese Begriffe sind vom Gesetz ausdrücklich zu verwenden. Wird hingegen die Bezeichnung „benennen“ gebraucht, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber gerade keine Wahl und damit insbesondere eine offene Abstimmung vorgesehen hat. Wird die Bezeichnung „wählen“ gebraucht und geht es um eine Einzelperson, so findet § 40 selbstverständlich auch Anwendung. (s. Muth, Kommunalrecht in Brandenburg - Potsdamer Kommentar, Loseblattsammlung, KVerf - Kommentar zu § 40, Randnr. 6)

Soweit also die Gemeinde eine Person als Mitglied in einem Kita-Ausschuss zu benennen hat, dürfte dies durch einen Beschluss der Gemeindevertretung in offener Abstimmung mit einfacher

*** Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sprechzeiten:	Montag	geschlossen
	Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr
		15.00 - 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
	Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Konto-Nr.: 386 101 48 30
BLZ: 160 500 00

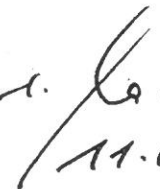
Mehrheit erfolgen können. Eines vorherigen einstimmigen Beschlusses über ein abweichendes Verfahren bedarf es insofern nicht. Gleiches dürfte auch für den Fall der Benennung mehrerer Mitglieder eines Kita-Ausschusses durch die Gemeindevertretung gelten. Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.2010 über das Verfahren zur Besetzung der Kita-Ausschüsse in der Gemeinde Wustermark bestehen insofern diesseits keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Ich hoffe, damit konnte ich Ihre Anfrage ausreichend beantworten. Der Bürgermeister erhält eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Marquardt

- 2) F, BM Wustermark z.K.
- 3) F, AL 15 z.K
- 4) z.d.A.

15.1.11

11.07.11